

Bekanntmachung im „Freitags-Anzeiger“ am 21. Februar 2019

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018/2019

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018/2019

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des
Haushaltsplans
einschließlich der Nachträge
gegenüber bisher auf nunmehr EUR
festgesetzt

a) im Ergebnishaushalt 2018

beim ordentlichen Ergebnis

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
die Erträge	2.289.195,00	0,00	81.396.201,00	83.685.396,00
die Aufwendungen	2.144.903,00	0,00	79.522.785,00	81.667.688,00

beim außerordentlichen Ergebnis

die Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
die Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00

b) im Finanzhaushalt 2018

aus laufender Verwaltungstätigkeit

der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0,00	2.544.868,00	4.079.750,00	1.534.882,00
--	------	--------------	--------------	--------------

aus Investitionstätigkeit

die Einzahlungen	15.000,00	0,00	1.166.910,00	1.181.910,00
die Auszahlungen	223.350,00	0,00	6.271.450,00	6.494.800,00

aus Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen	208.350,00	0,00	5.104.540,00	5.312.890,00
die Auszahlungen	0,00	0,00	1.494.855,00	1.494.855,00

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr EUR festgesetzt	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt 2019				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	3.081.716,00	0,00	84.420.056,00	87.501.772,00
die Aufwendungen	3.573.534,00	0,00	80.514.919,00	84.088.453,00
 <u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
die Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
 b) im Finanzhaushalt 2019				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0,00	2.781.873,00	6.021.412,00	3.239.539,00
 <u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0,00	0,00	802.600,00	802.600,00
die Auszahlungen	6.800,00	0,00	3.313.500,00	3.320.300,00
 <u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	6.800,00	0,00	2.510.900,00	2.517.700,00
die Auszahlungen	840.575,00	0,00	1.545.598,00	2.386.173,00
festgesetzt.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.104.540,00 EUR um 208.350,00 EUR auf 5.312.890,00 EUR erhöht.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.510.900,00 EUR um 6.800,00 EUR auf 2.517.700,00 EUR erhöht.

Darin sind Darlehen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in Höhe von 2.683.335,00 EUR im Haushaltsjahr 2018 und in Höhe von 1.240.245,00 EUR im Haushaltsjahr 2019 enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für das Haushaltsjahr 2018 nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag für das Haushaltsjahr 2019 von 48.000.000,00 EUR um 38.000.000,00 EUR vermindert und damit auf neu 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 6

Der Stellenplan wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Stellenplan geändert.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO Ausgaben, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind. Darunter fallen

- alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 EUR.

Sie sind der Stadtverordnetenversammlung alsbald zur Kenntnis zu geben.

Mörfelden-Walldorf, 11. Dezember 2018

Der Magistrat

Burkhard Ziegler
Erster Stadtrat

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2,3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Nachtragssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 5.312.890,00 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 2.683.335,00 €, die gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

2.629.555,00 €

(i. W.: "Zwei Millionen sechshundertneunundzwanzigtausendfünfhundertfünfundfünzig Euro")

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung um 208.350,00 € erhöht wurde, gemäß § 4 Absatz 3 des Schuttschirmgesetzes (SchuSG) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von

53.000.000,00 €

(i. W.: "Dreiundfünfzig Millionen Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

3. den in § 2 der Nachtragssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.517.700,00 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 1.240.245,00 €, die gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

1.277.455,00 €

(i. W.: "Eine Million zweihundertsiebenundsiebzigtausendvierhundertfünfundfünzig Euro")

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung um 6.800,00 € erhöht wurde, gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §103 Absatz 2 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (Kassenkredite) von

10.000.000,00 €

(i. W.: "Zehn Millionen Euro")

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung um 38.000.000,00 € vermindert wurde, gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

gez. Unterschrift

(Lindscheid)
Regierungspräsidentin

(Siegel)*

3. Auslegung

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018/2019 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 25. Februar 2019 bis 01. März 2019 und vom 04. März 2019 bis 05. März 2019 während der Dienststunden im Stadtbüro im Rathaus Walldorf, Flughafenstraße 37, sowie im Amt für Finanzen, Zimmer 2.08 bzw. zur gleichen Zeit im Stadtbüro im Rathaus Mörfelden, Westendstraße 8, öffentlich aus.

Dienststunden im Stadtbüro Mörfelden und Walldorf:

Montag	08:00- 17:00 Uhr	Donnerstag	12:00- 19:00 Uhr
Dienstag	08:00- 17:00 Uhr	Freitag	8:00- 13:00 Uhr
Mittwoch	08:00- 17:00 Uhr		

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.

Mörfelden-Walldorf, 21. Februar 2019

Burkhard Ziegler
Erster Stadtrat